

Zum Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999–2002

## „Jetzt schnell reagieren!“

Seit dem 11. 11. 1998 liegt das Steuerreformgesetz 1999 ff. im Entwurf vor. Über die wichtigsten Änderungen dieses Gesetzes informiert Dipl.-Volkswirt Dieter Reinhard, der in seiner Funktion als Steuerberater und vereidigter Buchprüfer die teilweise weitreichenden Auswirkungen auf den Betrieb eingeschätzt hat.

### Kürzung des Vorsteuerabzugs

Nach dem neu gefaßten § 15 Abs. 1 UStG ist der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung, Miete und den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge auf 50 % beschränkt. Von der Einschränkung des Vorsteuerabzugs betroffen sind solche Kraftfahrzeuge, die auch für private Zwecke genutzt werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Pkw schon bestellt worden ist; entscheidend ist der Zeitpunkt der Auslieferung des Autos. Fällt dieser Zeitpunkt in das Jahr 1999, können grundsätzlich nur noch 50 % der Vorsteuern geltend gemacht werden. Dasselbe gilt auch für die laufenden Betriebskosten wie Reparaturen und Benzinkosten.

Wird ein Pkw geleast, kann andererseits der Leasinggeber weiterhin einen 100 %igen Vorsteuerabzug geltend machen; der Leasingnehmer kann andererseits die Umsatzsteuer, die auf den Leasingraten lastet, nur zu 50 % beanspruchen.

Erwirbt beispielsweise die Ehefrau einen Pkw und verleast diesen an den Unternehmer-Ehemann, kann damit die Ehefrau weiterhin den vollen Vorsteuerabzug geltend machen, während

der Ehemann nur 50 % der Umsatzsteuer, die auf den Leasingraten lastet, als Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Werden Pkw entgeltlich an Arbeitnehmer überlassen (beispielsweise die GmbH überläßt entgeltlich einen Pkw dem Geschäftsführer zur Nutzung), so steht dem Arbeitgeber weiterhin uneingeschränkt ein Vorsteuerabzug zu. Keinen Vorsteuerabzug gibt es künftig von den nachfolgend aufgeführten Kosten:

1. Repräsentationskosten
2. Reisekosten/Reisekostenvergütungen an Arbeitnehmer
3. Verpflegungsmehraufwendungen

### Wegfall des ermäßigten Einkommensteuersatzes

Als die wohl gravierendste Änderung des Einkommensteuergesetzes gilt die Streichung des ermäßigten (halbierten) Steuersatzes. An seine Stelle tritt eine rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Diese Regelung bringt allenfalls eine gewisse „Glättung“ im Bereich der Spitzenbelastung. Der bisherige Steuervorteil wird jedoch auch nicht annähernd erreicht.

Außerdem entfällt der Freibetrag ab 1. 1. 1999 für Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Aufgabe eines Unternehmens/Teilbetriebs entstanden sind. Insbesondere bei verpachteten Gewerbebetrieben sollte deshalb noch dieses Jahr geprüft werden, ob eine Geschäftsaufgabe gegenüber dem Finanzamt geklärt werden soll. In diesem Falle würden die stillen Reserven, die im Unternehmen vorhanden sind, noch dem ermäßigten Steuersatz, ggf. unter Anwendung eines Freibetrages unterliegen.

Wegen den gravierenden Auswirkungen für die Zukunft sollten alle, die einen vermieteten/verpachteten Gewerbebetrieb unterhalten oder beabsichtigen, in den kommenden Jahren ihren Gewerbebetrieb einzustellen oder einen Gesellschafter aufzunehmen, sich unverzüglich mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

### Einschränkung/Wegfall des Mehrkonten-Modells

Durch die Einführung eines neuen § 4 Nr. 4a in das Einkommensteuergesetz wird der Abzug von Schuldzinsen als Betriebsausgaben neu geregelt. Durch die virtuelle Zusammenfassung von Einnahmen- und Ausgabenkonten eines Unternehmens soll im Ergebnis erreicht werden, daß betrieblich bedingte Schuldzinsen nur dann noch abziehbar sind, wenn die Erhöhung des zusammengefaßten Soll-Saldos nicht durch private Entnahmevorgänge erfolgt ist. Diese Regelung gilt ebenfalls ab dem 1. 1. 1999.

Die gesetzliche Neuregelung ist sehr kompliziert, teilweise lückenhaft – insbesondere deshalb, weil die Zeitkomponente zwischen Entnahmen einerseits und Umfinanzierung von Betriebsausgaben andererseits nicht geregelt ist. Es ist deshalb heute schon absehbar, daß diese gesetzliche Bestimmung zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten führen wird.

Im Hinblick auf die Neuregelung empfiehlt es sich, in diesem Jahr noch wie folgt zu verfahren:

Betriebsausgaben, deren Zahlungsfälligkeit unter Umständen erst in 1999 liegt, sollten dieses Jahr noch geleistet werden. Zum 31. 12. 1998 ist eine langfristige Umschuldung des Soll-Saldos auf dem Ausgabenkonto vorzunehmen. Dadurch wird erreicht, daß die aufgenommenen Darlehen veranlaßt sind und damit den Bestandsschutz für die steuerliche Anerkennung der Schuldzinsen nach altem Recht noch genießen.

### *Wegfall der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen des Unternehmers in ein anderes Betriebsvermögen*

Diese Regelung hat für die Steuer-gestaltungspraxis derzeit kaum über-schaubare belastende Auswirkungen:

Nach bisherigem Recht war es mög-lich, einzelne Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen des Unterneh-mers steuerneutral (d. h. ohne Steuer-wirkung) in ein anderes Betriebsver-mögen zu überführen. Diese Möglich-keit hatte insbesondere in Zusammen-hang mit der Unternehmensnachfolge-regelung wesentliche Bedeutung. Der Seniorchef konnte steuerneutral Im-mobilien aus dem bestehenden Unter-nehmen herauslösen und in ein ande-res Unternehmen (GmbH & Co. KG bzw. GmbH atypisch still) übertragen. Im Anschluß daran konnte der restli-che Gewerbebetrieb an den Unterneh-mensnachfolger verpachtet bzw. ver-äußert werden. Ab 1999 ist eine diesbezügliche Gestaltung fraglich ge-worden.

### *Einschränkung der Gebäude-Abschreibung für denkmalgeschützte Gebäude*

Der AfA-Satz wurde von 10 auf 5 % reduziert; die Sonder-AfA kommt nur noch für Gebäude, die im Inland ge-legen sind und die vor dem 1. 1. 1949 fertiggestellt worden sind, in Betracht. Die Neuregelung gilt für solche Bau-maßnahmen, mit denen der Steuer-pflichtige nach dem 31. 12. 1998 be-gonnen hat.

### *Wegfall der Werbungskosten-pauschale bei Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung*

Ab 1999 gibt es keine Möglichkeit mehr, Werbungskosten, die in Zusam-menhang mit vermieteten Immobilien stehen, pauschal mit 42,00 DM pro m<sup>2</sup> und Jahr steuerlich geltend zu machen.

### *Veränderung der Spekulationsfrist*

Die vorgesehene Neufassung des § 23 As. 1 Nr. 1 und 2 EStG verlängert die Spekulationsfrist bei Grundstücken auf 10 Jahre und bei anderen Wirt-schaftsgütern auf 1 Jahr. Diese Neure-

gelung trifft insbesondere Investoren, die in den vergangenen Jahren Immo-bilien (in den neuen Bundesländern) erworben haben. Betroffen von dieser Regelung dürften insbesondere dieje-nigen Steuerpflichtigen sein, die beim Erwerb einer Immobilie hohe Sonder-abschreibungen in Anspruch genom-men haben und beabsichtigen, diese Immobilien kurzfristig wieder zu ver-äußern. Mit der Änderung des § 23 EStG wird damit der Veräußerungsgewinn zur Besteuerung herangezogen werden.

### *Änderung von Steuersätzen*

Der Spitzensteuersatz für gewerbliche Einkünfte wird von bisher 47 auf 45 % gesenkt.

Gewinne bei Körperschaften (GmbH'n) unterliegen künftig nur noch einem 40 %igen Steuersatz. Der niedrige Steuersatz gilt für sämtliche Einkommen, die nach dem 31. 12. 1998 erzielt werden.

### *Kürzung der steuerfreien Abfindungen bei Auflösung von Dienstverhältnissen*

Die bisherige Regelung der steuer-freien Abfindungen an Arbeitnehmer wird neu gefaßt. Danach sind Abfin-dungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausge-sprochenen Auflösung des Dienst-verhältnisses – höchstens jedoch 12 000,00 DM steuerfrei. Hat der Ar-beitnehmer das 50. Lebensjahr vollen-det und hat das Dienstverhältnis min-destens 15 Jahre bestanden, so be-trägt der Höchstbetrag 15 000,00 DM. Im Hinblick auf diesen Tatbestand empfiehlt es sich, bestehende Beschäf-tigungsverhältnisse (insbesondere mit nahen Angehörigen) daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht dieses Jahr einvernehmlich aufgehoben werden, um noch in den Genuß der steuer-freien Abfindungen alten Rechts, z. B. 24 000,00 DM bzw. 30 000,00 DM zu kommen.

### *Einschränkung der Verlustverrech-nungsmöglichkeiten von passiven Einkünften mit aktiven Einkünften*

Mit dieser Neuregelung wollte der Ge-setzgeber erreichen, daß hohe Verluste aus Vermietung und Verpachtung und Verluste aus Beteiligungen an Lea-singunternehmen nicht mehr uneinge-schränkt mit den übrigen Einkünften verrechnet werden können (z. B. ge-werbliche Vermietungen von Schif-fen/Containern und Flugzeugen). Aus diesem Grunde werden künftig aktive Einkünfte von den passiven Einkün-ften getrennt ermittelt und auch beur-teilt. Negative passive Einkünfte (Ver-mietung und Verpachtung/passive ge-werbliche Einkünfte) dürfen nur noch bis zu einem Betrag von 100 000,00 DM, bei verheirateten Steuerpflichti-gen von 200 000,00 DM mit aktiven Einkünften verrechnet werden. Über-steigen die negativen passiven Ein-künfte diese Grenzen, gelten ergän-zende Sonderregelungen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, bei Ab-schluß von Verlustzuweisungsmodel-len unbedingt diese Neuregelung zu berücksichtigen, soweit die Verluste in den Jahren 1999 ff. anfallen werden. Verlustzuweisungen, die das Jahr 1998 noch betreffen, können unein-geschränkt nach altem Recht aufge-rechnet werden.

### *Wegfall der Kindergeldauszahlung durch den Arbeitgeber*

Die Rücknahme der Verpflichtung zur Auszahlung des Kindergelds durch den Arbeitgeber – geregelt im Jahres-steuergesetz 1996 – bedeutet eine we-sentliche Vereinfachung des Lohn-abrechnungsverfahrens durch den Arbeitgeber. Diese Maßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen.

### *Wegfall der Verteilungsmöglichkeit nach § 82b EStDV von Erhaltungsaufwand auf 5 Jahre*

Bisher konnte größerer Erhaltungsauf-wand bei vermieteten Wohngebäuden auf 2–5 Jahre verteilt als Werbungskosten geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit entfällt ab 1999. Erhal-tungsaufwände sind damit grundsätz-lich nur noch in dem Jahr als Wer-bungskosten abziehbar, in dem sie angefallen sind. □